



Taxordnung Alterszentrum Gibleich

1. Januar 2017
(Stand: 1. Januar 2022)



ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Sprachregelung In dieser Taxordnung gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform.

Art. 2

Geltungsbe-
reich ¹ Direkt anwendbare Bestimmungen in übergeordneten Erlassen gehen dieser Taxordnung vor.
² Ein Verweis auf andere Erlasse bezieht allfällige Änderungen derselben mit ein.

Art. 3

Abkürzungen In dieser Taxordnung werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

- a System BESA = Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem von Curaviva, Verband Heime und Institutionen Schweiz,
- b KVG = Krankenversicherungsgesetz des Bundes mitsamt seinen Verordnungen,
- c AZ Gibeleich = Alterszentrum Gibeleich "Pflegewohnen" inkl. der Wohngruppe für Menschen mit demenzieller Entwicklung 'Böschematte'.

Art. 4

Gegenstand ¹ Die Taxordnung regelt die Grundsätze der Tarife des AZ Gibeleich.
² Ergänzend richtet sich das Verhältnis eines Aufenthalts im AZ Gibeleich nach dem, mit dem Bewohner abgeschlossenen Heimvertrag und den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) zum Heimvertrag.

Art. 5

Kosten Die Kosten des Heimaufenthaltes setzen sich zusammen aus:

- a der Pensionstaxe,
- b der Betreuungstaxe,
- c den Pflegekosten gemäss KVG,
- d den Kosten für Sonderleistungen.

PENSIONSTAXEN

Art. 6

- 1 Die Pensionstaxe deckt das Grundangebot von Unterkunft, Verpflegung, Wäsche und Reinigung. Die Beträge sind in den Tarifen aufgelistet.
- 2 In der Pensionstaxe sind insbesondere folgende Leistungen enthalten:
 - a Benutzung eines Ein- oder Zweibettzimmers samt Pflegebett, Nachttisch und einem Kleiderschrank,
 - b Mitbenutzung der Gemeinschafts- und Aufenthaltsräume
 - c Vollpension inkl. (Mineral-) Wasser und Tee während und zwischen den Mahlzeiten,
 - d Ärztlich verordnete Diät- oder Schonkost,
 - e Zimmer- und Nasszellenreinigung (Montag bis Freitag),
 - f Besorgung der Bett- und Frottierwäsche sowie der privaten Wäsche, ohne chemische Reinigung,
 - g Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser, Grundbeleuchtung,
 - h Abfallentsorgung, exkl. Entsorgung von Mobiliar und persönlichen Gegenständen.

Allgemeines

Art. 7

- 1 Kann der vereinbarte Eintrittstermin seitens des Bewohners aus persönlichen Gründen nicht eingehalten werden, wird im Sinne einer Reservationsgebühr bis zum effektiven Eintrittstermin eine reduzierte Pensionstaxe in Rechnung gestellt.
- 2 Die reduzierte Pensionstaxe entspricht der Pensionstaxe abzüglich Verpflegung.
- 3 Wird ein zugesagter Eintritt zurückgenommen (Nichteintritt), ist das AZ Gibeleich berechtigt eine Umtriebs-Pauschale zu erheben.
- 4 Für den Langzeitaufenthalt wird ein unverzinsliches Depot geschuldet. Dieses wird separat auf der Heimrechnung ausgewiesen. Das Depot wird ohne Zinsvergütung nach Verrechnung sämtlicher Leistungen und bei ausgeglichenem Konto, separat verrechnet. Ein allfälliger Restbetrag wird nach der Endabrechnung den Anspruchsberechtigten rückvergütet.

Eintrittsvereinbarung

Art. 8

Nach dem Austritt bzw. ab Todestag reduziert sich die Pensionstaxe bis zur effektiven Auflösung des Heimvertrages um 1/3 der Pensionstaxe pro Tag.

Die Zeit zwischen Austritt bzw. Todestag und Vertragsablauf

Art. 9

Kurzaufenthalte

Für einen Kurzaufenthalt wird pro Aufenthalt eine einmalige Administrationspauschale erhoben.

Art. 10

Doppelbelegung

Die reduzierte Pensionstaxe bei Doppelbelegung im Doppelzimmer entfällt 14 Tage nach dem Austritt bzw. dem Todestag des Mitbewohners.

Art. 11

Längere Abwesenheiten

Bei Abwesenheiten (z.B. Spital, Ferien- oder Kuraufenthalte) reduziert sich die Pensionstaxe ab dem 2. Tag der Abwesenheit um 1/3 pro Tag.

Art. 12

Verzicht auf in der Personal-taxen enthaltene Leistungen

Verzichtet ein Bewohner auf Leistungen, die in der Pensionstaxe enthalten sind, kann keine Reduktion geltend gemacht werden.

BETREUUNGSTAXE

Art. 13

Allgemeines

¹ Die Betreuungstaxe deckt diejenigen Leistungen, die für die Betreuung und zusätzlich zur Gestaltung des Alltags angeboten werden. Dazu gehören unter anderem:

- a Vermittlung von Sicherheit und Geborgenheit durch 24 Stunden-Präsenz von Mitarbeitenden,
- b Einführung und Unterstützung beim Eintritt und Einleben,
- c Kommunikation im Alltag, Beratung in alltäglichen Angelegenheiten und Beratung von Angehörigen / Dritten,
- d Beratung und Motivation im Zusammenhang mit Angeboten rund um die Alltagsgestaltung,
- e Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte,
- f Angebote für Tagesstruktur und Tagesgestaltung,
- g Mithilfe bei der Terminplanung/-einhaltung für Coiffeur und Podologie im Hause,
- h Gemeinsame Anlässe und Veranstaltungen im Jahresverlauf,
- i Begleitung der Bewohner und deren Angehörige in der Sterbephase und in Krisensituationen.

² Die Betreuungstaxe hat der Bewohner zu zahlen.

PFLEGEKOSTEN GEMÄSS KVG

Art. 14

- 1 Die Pflegekosten decken die vom Heim erbrachten KVG-pflichtigen Pflegeleistungen.
- 2 Zur Erhebung der Pflegebedürftigkeit und damit der Pflegemasnahmen wird das System BESA angewendet.
- 3 Die Pflegekosten werden von der Krankenversicherung, dem Bewohner sowie der Stadt Opfikon (öffentliche Hand) getragen.
- 4 Die Pflegekosten und deren Aufteilung sind in der Tarifordnung geregelt.
- 5 Das Total der Pflegekosten, der Bewohneranteil sowie der Pflegebeitrag der öffentlichen Hand richten sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des kantonalen Pflegegesetzes vom 27. September 2010 und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen. Allfällige Änderungen bleiben vorbehalten.

Allgemeines

Art. 15

- 1 Die erstmalige BESA Einstufung wird in der Regel innert 10 Tagen nach Heimeintritt festgelegt. Sie gilt rückwirkend ab Heimeintritt.
- 2 Eine Überprüfung der BESA-Einstufung erfolgt bei gesundheitlichen Veränderungen, mindestens jedoch zweimal pro Jahr.
- 3 Änderungen der Einstufung werden der Krankenkasse direkt mitgeteilt. Die Kosten werden ab dem Datum der veränderten Gesundheitsverhältnisse an die neue Einstufung angepasst und entsprechend der erbrachten Leistungen, wenn nötig auch rückwirkend, in Rechnung gestellt.
- 4 Der Bewohner hat das Recht, jederzeit eine Überprüfung der BESA-Einstufung zu verlangen.
- 5 Die KVG-Pflichtleistungen werden durch das Alterszentrum Gibeleich direkt mit der Krankenversicherung abgerechnet.
- 6 Bei einem Wechsel der Krankenkasse muss das Alterszentrum Gibeleich umgehend informiert werden.

Festsetzung
der BESA-Stufen

Art. 16

- 1 Ein- und Austritt bzw. Todestag werden voll in Rechnung gestellt.
- 2 Bei Abwesenheiten werden Abreise- sowie Rückreisetag voll in Rechnung gestellt.

Verrechnung
bei Austritt, To-
desfall und Ab-
wesenheiten

KOSTEN FÜR SONDERLEISTUNGEN

Art. 17

Kosten im Zusammenhang mit Ein-/Austritt bzw. Todesfall

Aufwand im Zusammenhang mit einem Ein- und Austritt bzw. Todesfall werden gemäss den Tarifen in Rechnung gestellt.

Art. 18

Kosten für persönlich beanspruchte Leistungen

Die Kosten für persönlich beanspruchte Leistungen wie z. B. Getränke, Bargeldbezug, Coiffeur, Zuschlag für Zimmerservice aus Komfortgründen, Transporte usw. werden dem Bewohner in Rechnung gestellt.

Art. 19

Mehrwertsteuer

- ¹ Die Sonderleistungen sind in der Regel mehrwertsteuerpflichtig.
- ² Allfällige Mehrwertsteuern sind enthalten.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19

In Kraft treten

Die Änderungen der Taxordnung tritt, mit der Genehmigung der Betriebskommission vom 29. September 2020, per 1. Januar 2021 in Kraft.